

22. Feb. 1968

21

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO §§ 767, 794, 795; AVAVG § 96; KSchG §§ 7, 8, 11

Leitsätze: 1. Bei einer Vollstreckungsabwehrklage, die sich gegen den eine Abfindung nach §§ 7, 8 KSchG festsetzenden Vollstreckungstitel richtet, greift die Beschränkung der Einwendungen nach § 767 Abs. 2 ZPO nicht ein.

2. Ein von den Parteien eines Kündigungsrechtsstreits unter Beachtung der §§ 7 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KSchG vergleichsweise festgesetzter Zeitpunkt für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses klärt auch die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Arbeitnehmer äußerstenfalls Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und für welchen Zeitraum demgemäß sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 96 Abs. 1 Satz 1 AVAVG ruht.

3. Es ist ausgeschlossen, eine in einem solchen Vergleich (s. Ziff. 2) gemäß §§ 7, 8 KSchG festgesetzte Abfindung unter Berufung auf die Umstände des Einzelfalles als Abfindung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt (§ 96 Abs. 1 Satz 2 AVAVG) für einen nach dem Auflösungstermin liegenden Zeitraum anzusehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 278/67

Urteil des BAG vom 22. Februar 1968 LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 278/67

2 Sa 129/66 Bremen

Verkündet
am 22. Februar 1968

gez. Weinrich,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesarichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Döderlein und Döring für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 28. April 1967 - 2 Sa 129/66 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klägerin die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges, die Nebenintervenientin die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen hat.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Klägerin auferlegt mit Ausnahme der Kosten der Nebenintervention, die die Nebenintervenientin zu tragen hat.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Beklagte war seit 1945, zuletzt als Betriebshofvorsteher, bei der Klägerin beschäftigt. Am 5. Oktober 1961 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten fristlos und vorsorglich fristgemäß, nachdem sie bereits vorher, nämlich am 15. September 1961, eine Änderungskündigung ausgesprochen hatte. Gegen alle Kündigungen erhob der Beklagte Kündigungsschutzklage. Diese Klage wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 9. November 1961 abgewiesen (1 Ca 553/61). Auf die Berufung des Beklagten änderte das Landesarbeitsgericht Bremen dieses Urteil ab und stellte fest, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die ausgesprochenen Kündigungen nicht aufgelöst worden sei. Auf Antrag der Klägerin löste das Landesarbeitsgericht jedoch das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 30. Juni 1962 auf und verurteilte die Klägerin, an den Beklagten eine Abfindung in Höhe von 4.800,-- DM zu zahlen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen legten sowohl die Klägerin und seinerzeitige Beklagte als auch der Beklagte und seinerzeitige Kläger Revision ein. Im Revisionsverfahren schlossen die Parteien auf Vorschlag des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berichterstatters vor dem Bundesarbeitsgericht am 23. März 1963 den folgenden Vergleich:

- "1. Das Arbeitsverhältnis des Klägers hat am 31. Dezember 1961 in beiderseitigem Einverständnis geendet. Bis dahin hat der Kläger Anspruch auf sein Gehalt als Betriebshofvorsteher, einschließlich Leistungsprämie und Weihnachtsgeld.
2. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger als Abfindung nach §§ 7, 8 KSchG DM 10.500,-- (i.W.: zehntausendfünfhundert Deutsche Mark) zu zahlen. Auf diesen Betrag werden die DM 4.800,-- angerechnet, die der Kläger bereits erhalten hat.
3. Die Beklagte steht dafür ein, daß dem Kläger die erdienten Ansprüche an die Ruhesgeldkasse der Straßenbahn AG (VVaG) nach dem Stand vom 31. Dezember 1961 erhalten bleiben und verpflichtet sich gegenüber der Ruhesgeldkasse die entsprechenden Erklärungen abzugeben.
4. Beide Parteien halten die im Laufe des Prozesses erhobenen gegenseitigen Vorwürfe nicht aufrecht.
5.
6.
7. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche geregelt."

In der Zeit vom 6. November 1961 bis zum 31. Mai 1962 erhielt der Beklagte vom Arbeitsamt B: Arbeitslosengeld in Höhe von insgesamt 2.158,40 DM. Hierin ist ein Betrag in Höhe von 1.793,60 DM für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Mai 1962 enthalten. Das für die Monate November und Dezember 1961 gezahlte Arbeitslosengeld erhielt das Arbeitsamt zurück. Mit Schreiben vom 29. April 1963 forderte die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von der Klägerin die Zahlung eines Betrages von 1.793,60 DM aus der Vergleichssumme, weil insoweit der Anspruch des Beklagten gegen die Klägerin gemäß § 96 AVAVG auf sie übergegangen sei; in der Vergleichssumme sei nämlich ein Betrag von 5.200,-- DM als Abfindung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt für die Monate Januar bis Juni 1962 enthalten. Daraufhin überwies die Klägerin der Bundesanstalt den verlangten Betrag und minderte in dieser Höhe die an den Beklagten auf Grund des Vergleiches zu leistende Zahlung.

Der mit dieser Minderung nicht einverständene Beklag-



- 4 -

te betrieb nunmehr gegen die Klägerin die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich in Höhe eines Teilbetrages von 500,-- DM und ließ bei der Klägerin eine Buchungsmaschine pfänden.

Im vorliegenden Verfahren hat die Klägerin Vollstreckungsabwehrklage erhoben und hat diese wie folgt begründet:

Die Vergleichssumme stelle zum Teil, nämlich in Höhe eines Betrages von 5.200,-- DM, eine Abfindung des Anspruchs des Beklagten auf Arbeitsentgelt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1962 dar. Bei der Berechnung der Abfindungssumme hätten die Parteien zunächst den vom Landesarbeitsgericht B festgesetzten Abfindungsbetrag von 4.800,-- DM zugrunde gelegt und darauf das Gehalt des Beklagten für sechs Monate infolge des im Vergleich vorverlegten Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie eine Kostenpauschale von 500,-- DM aufgestockt. Der richtige Zeitpunkt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei der 30. Juni 1962 gewesen, so wie ihn das Landesarbeitsgericht B in seinem Berufungsurteil festgesetzt habe. Die Wahl des 31. Dezember 1961 sei deshalb erfolgt, weil der Beklagte bereits am 1. Juni 1962 eine neue Tätigkeit aufgenommen habe und die Vorverlegung des Beendigungstermins für die Klägerin nach außen angenehm gewesen sei. Der vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Abfindungsbetrag sei dementsprechend um das Gehalt des Klägers in der Zeit von Januar bis Juni 1962 erhöht worden. Der Sache nach handele es sich daher bei der Abfindungssumme in Höhe eines Teilbetrages von 5.200,-- DM um "sonstige an den Arbeitnehmer gezahlte Beträge" im Sinne von § 96 Abs. 1 Satz 2 AVAVG. In Höhe der vom Beklagten ab Januar 1962 empfangenen Bezüge an Arbeitslosengeld habe sie daher ihre Verpflichtung aus dem Vergleich gegenüber dem Beklagten durch die Zahlung an die Bundesanstalt mit schuldbefreiender Wirkung erfüllt.

Die Klägerin hat beantragt,

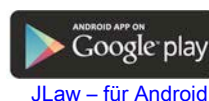
die Zwangsvollstreckung aus der Ziffer 2 des am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

23. März 1963 vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts unter dem Aktenzeichen 2 AZR 399/62 zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich für unzulässig zu erklären.

Der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die Klägerin den Streit verkündet. Die Bundesanstalt ist dem Rechtsstreit auf seiten der Klägerin beigetreten. Sie hat sich dem Antrag und dem Standpunkt der Klägerin angeschlossen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er vertritt unter Hinweis auf den Inhalt des Vergleichs den Standpunkt, daß es sich bei der Vergleichssumme in vollem Umfang um eine Abfindung gemäß §§ 7, 8 KSchG, nicht aber um Arbeitsentgelt, handele.

Das Arbeitsgericht hat die Zwangsvollstreckung aus der Ziffer 2 des oben genannten Vergleichs in Höhe von 1.793,60 DM für unzulässig erklärt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und hat die Klage abgewiesen. Gegen sein Urteil hat es die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgen die Klägerin und die Nebenintervenientin das Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

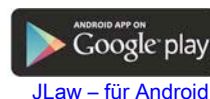
Die Revision blieb ohne Erfolg, da das Landesarbeitsgericht die Vollstreckungsabwehrklage zu Recht als unbegründet angesehen hat.

1. Entgegen der Ansicht des Beklagten scheitert die Vollstreckungsabwehrklage allerdings nicht an dem sich aus § 767 Abs. 2 ZPO ergebenden prozessualen Hindernis; danach sind Einwendungen, die den durch Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen nach den

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

prozessualen Vorschriften hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Denn die Beschränkung aus § 767 Abs. 2 ZPO greift hier nicht ein, obwohl nach §§ 794, 795 ZPO auf die Zwangsvollstreckung aus Prozeßvergleichen an sich die für Urteile geltenden Vorschriften der §§ 724 bis 793 ZPO entsprechend anzuwenden sind.

Es mag hier offen bleiben, ob man zu diesem Ergebnis allein schon deshalb gelangen müßte, weil für Prozeßvergleiche allgemein die Beschränkung der Einwendungen nach § 767 Abs. 2 ZPO nicht anzuerkennen wäre; dies ist der Standpunkt des Bundesgerichtshofs (LM Nr. 4 zu § 767 ZPO = NJW 1953 S. 345) und überwiegend des Schrifttums (Rosenberg, Lehrbuch, 9. Aufl., § 183 III 2 c; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 795 Anm. II, 5; Wieczorek, ZPO, § 795 Anm. A I e 3; a.A. Baumbach, ZPO, 29. Aufl., § 795 Anm. 2), der damit begründet wird, daß Prozeßvergleichen nicht die den inneren Grund für die Vorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO bildende Rechtskraftwirkung zukomme. Denn hier ist es bereits nach der Rechtsnatur des im Vergleich vom 23. März 1963 festgestellten Anspruchs ausgeschlossen, den Schuldner bei dem Verlangen nach Beseitigung der Vollstreckbarkeit auf Einwendungen zu beschränken, die sich auf zeitlich nach dem Vergleichsabschluß liegende Tatsachen stützen.

Mit dem Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Zahlung einer Abfindung gemäß § 7 Abs. 1 KSchG wird im Rahmen des Kündigungsschutzprozesses nämlich kein Anspruch im Sinne des materiellen Rechts geltend gemacht, sondern das Begehren auf Rechtsänderung durch Richterakt (Herschel-Steinmann, Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz, 5. Aufl., § 7 Anm. 5). Erst durch das Urteil im Kündigungsschutzprozeß oder einen den Rechtsstreit abschließenden Prozeßvergleich entsteht ggf. überhaupt der Anspruch auf die Abfindung. In der dem Abschluß des Rechtsstreits vorangehenden mündlichen Verhandlung kann daher



auch nicht über einen materiellrechtlichen Anspruch verhandelt und seine Berechtigung mit materiellrechtlichen Einwendungen im Sinne des § 767 Abs. 2 ZPO bekämpft werden; es können allenfalls die rechtlichen Folgen, die sich durch Richterspruch oder Vergleich möglicherweise ergeben, zwischen den Parteien erörtert werden. Das hat notwendigerweise zur Folge, daß gegenüber einer durch Urteil rechtskräftig anerkannten Abfindung die Vollstreckungsabwehrklage ohne die Einschränkungen des § 767 Abs. 2 ZPO zulässig sein muß; nichts anderes kann dann für einen Prozeßvergleich gelten, der zur Beilegung des Rechtsstreits über eine Kündigung und einen Auflösungsantrag nach § 7 Abs. 1 KSchG geschlossen wird.

Das Gesagte trifft insbesondere für die Einwendung des Rechtsübergangs auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 AVAVG zu. Dieser Rechtsübergang vollzieht sich nach der gesetzlichen Konstruktion in der genannten Vorschrift in der Weise, daß der "Anspruch auf die geschuldeten Bezüge" im Zeitpunkt seines Entstehens auf die Bundesanstalt übergeht, und zwar in Höhe des gewährten Arbeitslosengeldes. Da der Anspruch auf die Abfindung erst durch Urteil oder Vergleich entsteht, kann er also auch frühestens zu diesem Zeitpunkt auf die Bundesanstalt übergehen. Über den Rechtsübergang auf die Bundesanstalt kann daher im Kündigungsschutzprozeß selbst noch nicht verhandelt werden. Dies ist auch praktisch kaum möglich, weil bis zum Urteil - bzw. zum unwiderruflichen Abschluß des Vergleichs - die Höhe der Abfindung ungewiß ist; die Höhe der Abfindung und auch der festzustellende Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind aber Faktoren, ohne deren Kenntnis sich schwerlich über die Frage verhandeln läßt, ob die Abfindung "nach den Umständen des Einzelfalles" zur Abfindung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gewährt wird (§ 96 Abs. 1 Satz 2 AVAVG). Es ist daher entgegen der Ansicht des Beklagten unerheblich, daß die Parteien hier vor dem Abschluß des Vergleiches vom



23. März 1963 die Möglichkeit eines teilweisen Rechtsübergangs der Abfindungsforderung auf die Bundesanstalt erkannt und erörtert haben. Eine Verhandlung hierüber im Sinne des § 767 Abs. 2 ZPO war ihnen im Lauf des Kündigungsschutzprozesses nicht möglich; daher brauchte die Klägerin, was ihr zudem aus praktischen Gründen nicht zumutbar war, nicht darauf zu bestehen, daß im Vergleich selbst der teilweise Rechtsübergang auf die Bundesanstalt mitgeregelt würde.

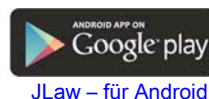
2. In der Sache ist die Vollstreckungsabwehrklage unbegründet, da die im Vergleich festgesetzte Abfindung nicht auf die Bundesanstalt in dem beanspruchten Umfang übergegangen ist. An den Voraussetzungen eines solchen Rechtsübergangs fehlt es, weil die Abfindung unmittelbar kein Arbeitsentgelt ist (s. Draeger-Buchwitz-Schönefelder, AVAVG, § 96 Anm. 4) und hier ferner auch nicht "nach den Umständen des Einzelfalles" wenigstens teilweise als ein Betrag gelten kann, der zur Abfindung von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gewährt worden ist (§ 96 Abs. 1 Satz 2 AVAVG); damit bestand also auch für die hier streitige Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1962 ein Anspruch des Beklagten auf Arbeitslosengeld, so daß ein Forderungsübergang auf die Bundesanstalt nicht in Frage kommt.

Zu diesem Ergebnis kann man allerdings, wovon das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeht, nicht allein schon deshalb gelangen, weil die Parteien im Vergleich vom 23. März 1963 die an den Beklagten zu zahlende Vergleichssumme von 10.500,-- DM in die rechtliche Gestalt einer Abfindung nach §§ 7, 8 KSchG gekleidet haben. Denn durch eine solche rechtliche Gestaltung wird nicht unter allen Umständen von vornherein ausgeschlossen, daß die Leistung des Arbeitgebers ihrem eigentlichen Wesen nach in Wahrheit Arbeitsentgelt darstellt, oder, wie der Sachverhalt in dem Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit über das zweite Änderungsgesetz zum AVAVG (BT-Drucksache III, 1294 unter II zu Nr. 10) bezeichnet wird, "an Stelle von Arbeitsentgelt gewährt" wird. Mit der auf die "Um-



stände des Einzelfalles" abstellenden, also weitgespannten Betrachtungsweise will der Gesetzgeber offenbar verhindern, daß die rechtliche Bezeichnung als Abfindung nach §§ 7, 8 KSchG dazu benutzt werde, um die Anwendung des § 96 AVAVG zu verhindern (s. Leder, Betriebsberater 1960, S. 97).

Die Vergleichssumme kann jedoch nach den Umständen des Falles deshalb nicht mit einem auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1962 entfallenden Anteil als Arbeitsentgelt angesehen werden, weil der im Vergleich auf den 31. Dezember 1961 festgesetzte Zeitpunkt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien der Rechtslage entsprach; für irgendeinen darauf folgenden Zeitraum kommt daher begrifflich die Gewährung von Arbeitsentgelt, also auch bei einer die gesamten Fallumstände umfassenden Betrachtungsweise, nicht mehr in Betracht. Der gemäß §§ 7 Abs. 2 und 11 Abs. 1 KSchG richtig festgesetzte Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist nämlich für die zeitliche Abgrenzung des Arbeitsentgeltbezuges ausschlaggebend. Ebenso wie der durch Richterspruch gemäß diesen Vorschriften festgesetzte Zeitpunkt der Auflösung die abschließende und durch sonstige Erwägungen nicht mehr zu verändernde äußerste zeitliche Grenze für die Qualifikation einer Arbeitgeberleistung als Arbeitsentgelt setzt (s. Draeger-Buchwitz-Schönefelder, aaO), klärt diese Frage auch ein Prozeßvergleich, in dem die Parteien unter Beachtung der eben angeführten Vorschriften den Tag der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestimmen (so im Grundsatz auch Rademacher in "Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe", 1961, S. 55 f. 57). Denn die allgemeine Rechtswirkung von Urteilen und Prozeßvergleichen ist nach den Vorschriften der Rechtsordnung, insbesondere im Hinblick auf die Frage der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, die gleiche. Es wäre durch keinen rechtlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen und überdies auch nicht mit der vom Arbeitsge-



richtsgesetz vorzugsweise erstrebten gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten (§ 57 Abs. 2, § 64 Abs. 3) zu vereinbaren, wollte man hier bei Urteilen einer- und Prozeßvergleichen andererseits einen verschiedenen rechtlichen Maßstab anlegen.

Das Landesarbeitsgericht durfte demnach in seinen der Klageabweisung in erster Linie zugrundeliegenden Erwägungen (unter I der Entscheidungsgründe) nicht ausschließlich auf den Inhalt und Wortlaut des Vergleichs abstellen und danach allein schon die festgesetzte Abfindung vollständig als solche nach §§ 7, 8 KSchG beurteilen. Dieser rechtliche Ansatzpunkt bedarf der ergänzenden Korrektur dahin, daß vor allem anderen die Rechtmäßigkeit des im Vergleich gewählten Auflösungszeitpunktes – nicht also allein der hierzu erklärte Wille der Parteien – maßgebend ist. Läßt dieser Zeitpunkt sich nicht beanstanden, so bedarf es keiner weiteren Erörterung sonstiger Fallumstände. Vielmehr ist dann der erklärte Vergleichswille der Parteien derjenige Umstand des Einzelfalles im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 2 AVAVG, der es ausschließt, einen als Abfindung nach §§ 7, 8 KSchG bezeichneten Betrag ganz oder teilweise als Arbeitsentgelt für einen nach dem Auflösungszeitpunkt liegenden Zeitraum gelten zu lassen.

Die Rechtmäßigkeit des von den Parteien gewählten Auflösungszeitpunktes ergibt sich hier aus der Lage des Kündigungsschutzprozesses im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs. Damals war das Schicksal des Arbeitsverhältnisses in jeder Hinsicht ungewiß; die Klägerin hatte die Ablehnung ihrer Kündigungen, der Beklagte die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund des von der Klägerin gestellten Auflösungsantrages mit der Revision angegriffen. Vorrangig war in dieser Lage die von der Klägerin am 5. Oktober 1961 ausgesprochene außerordentliche Kündigung. Im Falle einer solchen Kündigung ist nach der Rechtsprechung (BAG in AP Nr. 11 zu § 13 KSchG) und der überwiegenden Literaturansicht (Herschel-Steinmann, Kündigungsschutzgesetz, § 11 Anm.



6 b; Auffarth-Müller, Kündigungsschutzgesetz, § 11 Anm. 13; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, S. 797; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1, S. 673, mit weiteren Nachweisen, auch über abweichende Ansichten) der Tag des Ausspruchs der fristlosen Kündigung selbst als der dem § 11 Abs. 1 in Verb. mit § 7 Abs. 2 entsprechende Endzeitpunkt festzusetzen. Danach konnten die die friedliche Beendigung des Kündigungsrechtsstreits suchenden Parteien jedenfalls jeden Zeitpunkt in der ganzen Zeitskala zwischen dem 5. Oktober 1961 und dem 30. Juni 1962 als möglichen und rechtmäßigen Auflösungstermin bestimmen; gegen die Festsetzung auf den 31. Dezember 1961 mit den weiteren daraus sich ergebenden Folgen ist unter diesem Gesichtspunkt nichts einzuwenden.

Demgegenüber kommt es entgegen der Ansicht der Revision nicht entscheidend gerade auf den vom Landesarbeitsgericht im Vorprozeß auf den 30. Juni 1962 festgesetzten Auflösungstermin an; ebenso unerheblich ist der Vortrag der Klägerin über die rechnerischen Kalkulationen, die die Parteien bei der Bemessung der Höhe der Abfindung im Zusammenhang mit der Vorverlegung dieses Termins auf den 31. Dezember 1961 angeblich angestellt haben. Denn der Termin vom 30. Juni 1962 war, wie eben dargelegt, bei urteilsmäßiger Festsetzung nicht zutreffend, wenn in erster Linie die außerordentliche Kündigung zu berücksichtigen war. Ein Urteil des Revisionsgerichts im Vorprozeß hätte daher, wenn es die Unwirksamkeit dieser Kündigung und die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über den Auflösungsantrag bestätigt hätte, einen früheren Endzeitpunkt als den 30. Juni 1962 festsetzen müssen. Dann muß aber auch die vergleichsweise Festsetzung auf einen früheren Termin mit der Folge beachtet werden, daß für einen danach liegenden Zeitraum die Leistung von Arbeitsentgelt begrifflich nicht mehr – auch nicht nach den "Umständen des Falles" – in Betracht kommt.



Damit erweist sich die Abweisung der Vollstreckungsabwehrklage als zutreffend, ohne daß es noch auf weitere rechtliche Gesichtspunkte, insbesondere die Verfahrensrügen der Revision ankäme. Diese Rügen betreffen nur die Frage der Berechnung der Abfindungssumme im Vergleich, die für die rechtliche Natur der Abfindung nach den für § 96 Abs. 1 Satz 2 AVAVG gültigen Maßstäben unerheblich ist.

Danach war die Revision zurückzuweisen. Dabei war die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts dahin zu berichtigen, daß die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits und die Nebenintervenientin die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen hat. Dies ist nach § 101 Abs. 1 ZPO geboten. Die die Kosten je zur Hälfte auf Partei und Nebenintervenientin verteilende Regelung des Landesarbeitsgerichts wäre nur richtig, wenn, was nicht der Fall ist, eine streitgenössische Streithilfe nach § 69 ZPO vorläge (§ 101 Abs. 2 ZPO).

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Döderlein

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

